

Johannes Eisenberg
Dr. Stefan König *
Dr. Stefanie Schork **
Rechtsanwälte

Görlitzer Straße 74
10997 Berlin
Telefon: (0 30) 611 20 21
Telefax: (0 30) 611 23 15
E-mail: kanzlei@eisenberg-koenig.de

Per E-Mail: JG-Stadtmitte-Jena@t-online.de

Herrn Pfarrer Lothar König
Johannisstraße 14

07743 Jena

Rechtsanwälte Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

23.01.2012

199/11 e-je (bitte stets angeben)

**Ermittlungsverfahren gegen Sie
wg. Landfriedensbruch
StA Dresden 205 Js 19573/11**

Bürozeiten:

Mo-Fr 9 - 13 Uhr

Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr

Termine nur nach Vereinbarung

* auch Fachanwalt für Strafrecht
in Cooperation mit den Strafverteidigern

RA Bertram Bömer, Hannover
RA Gerald Goecke, Kiel
RA Eberhard Kempf, Frankfurt/ Main
RA Uwe Maeffert, Hamburg
RA Christian Richter II, Köln †

** auch Fachanwältin für Strafrecht

Sehr geehrter Herr König,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf einer Presseerklärung und die Schutzschrift. Wenn Sie beabsichtigen, diese Schutzschrift zu veröffentlichen (wogegen nichts spricht), sollten Sie darauf hinweisen, dass diese Schutzschrift unter intensiver Mitwirkung von der Rechtsreferendarin Lea Voigt entstanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Eisenberg, Rechtsanwalt

Postbank Berlin, Konto-Nr. 568 82-106
(BLZ 100 100 10)
USt-Id-Nr. DE136323401

Presseerklärung

Rechtsanwälte Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

23.01.2012

**Strafverfahren gegen den Jenaer Stadtjugendpfarrer
Lothar König vor dem Amtsgericht Dresden wegen
aufwieglerischen Landfriedensbruchs und andere**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe heute beim AG Dresden für Herrn Lothar König beantragt,

1. die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 204 Abs. 1 StPO abzulehnen, weil aufgrund der vorgetragenen Tatsachen, aus Gründen des Rechts und auf Grund der von der Staatsanwaltschaft vorgelegten „Beweismittel“ eine Strafbarkeit auszuschließen ist;

und, falls das Gericht diesem Antrage nicht nachkommen will,

2. die Anklage wegen schwerer Mängel in der Anklageschrift, die auch durch eine Klarstellung im Eröffnungsbeschluss oder durch geänderte Verlesung in einer möglichen Hauptverhandlung nicht geheilt werden können, an die Staatsanwaltschaft mit der Aufforderung zurückzugeben, eine dem § 200 StPO gerecht werdende Anklageschrift zu formulieren oder von der Anklage abzusehen.

Zu 1.

Die Anklageschrift erhebt Tatvorwürfe, die mit den eigenen, von der Anklage zur Verfügung gestellten Beweismitteln nicht zu belegen sind. Aus den eigenen, zum teil manipulativ veränderten Videobeweismitteln, aber auch aus den zur Akte gelangten Polizeivermerken und -aussagen ergibt sich das Gegenteil von dem, was die Staatsanwaltschaft behauptet, mit diesen Beweismitteln belegen zu können. An mehreren Stellen behauptet die Staatsanwaltschaft einen Wortlaut der Lautsprecherdurchsagen, der durch die in den Akten vorhandenen Tonaufzeichnungen widerlegt wird. In anderen Fällen werden – angebliche – Lautsprecherdurchsagen, für die es keine Tondokumente gibt, und die nach Angaben der Zeugen nicht Lothar König zugeordnet werden können, von der Staatsanwaltschaft Lothar König vorgeworfen. Daneben sieht die Staatsanwaltschaft in einem Verhalten

Johannes Eisenberg
Dr. Stefan König *
Dr. Stefanie Schork **
Rechtsanwälte

Görlitzer Straße 74
10997 Berlin
Telefon: (0 30) 611 20 21
Telefax: (0 30) 611 23 15
E-mail: kanzlei@eisenberg-koenig.de

Bürozeiten:
Mo-Fr 9 - 13 Uhr
Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung

* auch Fachanwalt für Strafrecht
in Cooperation mit den Strafverteidigern

RA Bertram Börner, Hannover
RA Gerald Goecke, Kiel
RA Eberhard Kempf, Frankfurt/ Main
RA Uwe Maeffert, Hamburg
RA Christian Richter II, Köln †

** auch Fachanwältin für Strafrecht

Postbank Berlin, Konto-Nr. 568 82-106
(BLZ 100 100 10)
USt-Id-Nr. DE136323401

kriminelles Unrecht, das nach der bekannten Rechtsprechung gerade keine Straftat darstellt und mutet dem Gericht zu, mit einer Eröffnung das Recht zu verletzen.

Zu 2.

Die Anklageschrift wirkt über Strecken laienhaft formuliert, sie erfüllt ihre Umgrenzungsfunktion im Sinne von § 200 Abs. 1 Satz 1 StPO nicht und ist daher unwirksam. Sie ist über weite Strecken so unbestimmt, daß Lothar König nicht in der Lage ist, sich gegen konkrete Vorwürfe zu verteidigen.

Ich habe das Amtsgericht Dresden gebeten, in diesem Falle wegen der offensichtlichen Manipulationen in der Darstellung des Ermittlungsergebnisses, im Zwischenverfahren die vorhandenen Beweismittel besonders kritisch zu prüfen, um Gericht und Lothar König eine vermeidbare, mit erheblichen Belastungen verbundene Hauptverhandlung zu ersparen.

Eine kritische Durchsicht der Anklageschrift erweist, daß die Tatvorwürfe mit den von der Anklage vorgelegten Beweismitteln nicht bewiesen werden können, soweit es sich überhaupt um fassbare konkret bestimmte Lebenssachverhalte handelt.

Eisenberg, Rechtsanwalt

Johannes Eisenberg
Dr. Stefan König *
Dr. Stefanie Schork **
Rechtsanwälte

Vorab per Telefax: 0351/4463799

Amtsgericht Dresden
Berliner Straße 13

01069 Dresden

Görlitzer Straße 74
10997 Berlin
Telefon: (0 30) 611 20 21
Telefax: (0 30) 611 23 15
E-mail: kanzlei@eisenberg-koenig.de

Rechtsanwälte Eisenberg, Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

23.01.2012

199/11 e-je (bitte stets angeben)

Bürozeiten:

Mo-Fr 9 - 13 Uhr

Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr

Termine nur nach Vereinbarung

* auch Fachanwalt für Strafrecht
in Cooperation mit den Strafverteidigern

RA Bertram Börner, Hannover
RA Gerald Goecke, Kiel
RA Eberhard Kempf, Frankfurt/Main
RA Uwe Maeffert, Hamburg
RA Christian Richter II, Köln †

** auch Fachanwältin für Strafrecht

**In der Strafsache
gegen Lothar König
200 Ls 205 Js 19573/11**

beantrage ich,

1. die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 204 Abs. 1 StPO abzulehnen,

hilfsweise,

2. die Anklage wegen Mängeln in der Anklageschrift, die auch durch eine Klarstellung im Eröffnungsbeschluss oder durch geänderte Verlesung in einer möglichen Hauptverhandlung nicht geheilt werden können, an die Staatsanwaltschaft mit der Aufforderung zurückzugeben, eine dem § 200 StPO gerecht werdende Anklageschrift zu formulieren oder von der Anklage abzusehen.

Gründe:

Die vorliegende Anklage erfüllt ihre Umgrenzungsfunktion im Sinne von § 200 Abs. 1 Satz 1 StPO nicht und ist daher unwirksam. Es ergibt sich aus ihr zudem auch kein hinreichender Tatverdacht.

I.

Die Umgrenzung der vorgeworfenen Tat ist eine Prozessvoraussetzung: „Die Anklageschrift muss nach § 200 Abs. 1 Satz 1 StPO die Tat, die dem Angeeschuldigten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften bezeichnen (Anklagesatz). Danach sind die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Tat sowie Zeit und Ort ihrer Begehung so genau zu bezeichnen, dass die Identität des geschichtlichen Vorgangs klagestellt und erkennbar wird, welche bestimmte Tat gemeint ist; sie muss sich von anderen gleichartigen strafbaren Handlungen desselben Täters unterscheiden lassen. Es darf nicht unklar bleiben, über welchen Sachverhalt das Gericht nach dem Willen der Staatsan-

Postbank Berlin, Konto-Nr. 568 82-106

(BLZ 100 100 10)

USt-Id-Nr. DE136323401

waltschaft urteilen soll (Umgrenzungsfunktion, vgl. BGHSt 40, 390, 392)“ (OLG Celle wistra 2011, 434).

Die Anklageschrift identifiziert die Tat nicht hinreichend, zudem ist sie geschwätzig und enthält keinen konkreten Anklagesatz. Die Tat darf mit Zeit und Ort als historisches Ereignis in einer Weise geschildert werden, dass die Identität des geschichtlichen Vorgangs klargestellt wird. Angaben dazu, wie der Anklageverfasser die Tat bewertet, was er von umstehenden Personen hält, oder welche Absichten und Motivlagen er bei diesen vermutet, gehören nicht in den konkreten Anklagesatz, da sie einzig dazu geeignet sind, die Schöffen befangen zu machen und insgesamt in rechtswidriger Weise die Stimmung zuungunsten des Angeschuldigten zu manipulieren.

Im Übrigen mangelt es an einer hinreichenden Konkretisierung der dem Angeklagten vorgeworfenen Tatbeiträge. Es heißt, exemplarisch für den gesamten vagen und schwammigen Inhalt der Anklage auf S. 2 oben *„Der vom Angeschuldigten geführte Transporter fungierte dabei ... als Treff- und Sammelpunkt für Personen aus der Menschenmenge und wurde ... durch wechselnde Personen bestiegen ... und dabei u.a. auch zum Rückzug und Verbergen von Personen genutzt, die an Straftaten beteiligt waren, was der Angeschuldigte .. wusste und wollte.“* Aus dieser Beschreibung folgt weder, wer welche Straftaten begangen haben soll, noch worin das angebliche strafbare Verhalten des Angeschuldigten bestehen soll.

Dieses Muster durchzieht die gesamte Anklageschrift. Es fehlt konsequent an hinreichenden Angaben zu konkreten Tathandlungen des Angeschuldigten sowie an der Darlegung der Voraussetzungen für eine objektive Zurechnung der Tathandlungen Dritter bzw. durch diese herbeigeführter Erfolge zu Lasten des Angeschuldigten. Es fehlt an jeglichen Angaben zu Kausalzusammenhängen. Es fehlt an hinreichenden Angaben zu den kognitiven und voluntativen Vorsatzelementen, es fehlt an Angaben zu konkreten Beihilfehandlungen bezüglich § 125 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StGB, es fehlt an Angaben zu den erforderlichen Voraussetzungen des angeklagten Regelbeispiels des § 125a StGB.

Zu letzterem stellen wir fest, dass nicht erkennbar ist, durch welche der behaupteten Tathandlungen das Regelbeispiel des § 125a StGB erfüllt worden sein soll. Es handelt sich hier immerhin um ein Delikt mit einem Strafraum bis zu zehn Jahren. Gleichwohl hält es die Staatsanwaltschaft nicht für erforderlich, der Informations- und Umgrenzungsfunktion der Anklageschrift gerecht zu werden und darüber aufzuklären, wie, wann und durch was der Angeschuldigte sich entsprechend strafbar gemacht haben soll. § 125a StGB verlangt bekanntlich, dass der Täter *selbst*, also derjenige, der sich im Sinne von § 125 StGB beteiligt oder auf andere einwirkt, eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug bei sich führt, um diese zu verwenden. Dass der Angeschuldigte selbst eine Waffe oder einen vergleichbaren Gegenstand bei sich hatte, behauptet noch nicht einmal die Staatsanwaltschaft. Hinreichende Hinweise auf ein konkretes Zusammenwirken mit Tätern iSd § 125a StGB liegen nicht vor. Gleiches gilt für weitergehende Ausführungen, die ein entsprechendes Tatbild belegen würden. Vom mangelnden Vorsatznachweis ganz zu schweigen. Bezeichnenderweise findet sich auch in der „rechtlichen Würdigung“ auf S. 13 f. kein Wort zu § 125a StGB.

II.

Die Staatsanwaltschaft verkennt in gravierender Weise die versammlungsrechtliche Dimension des der Anklage zugrunde liegenden Geschehens. Sie

geht etwa von einer "Aufenthaltsverbotszone" aus (vgl. S. 2, 3, 6, 9, 10, 11 der Anklage), die angeblich von der Polizeiführung festgelegt worden sein soll (S. 9). Auf welcher rechtlichen Grundlage eine solche weitreichende Aushebelung des Grundrechts auf Versammlungs- und Bewegungsfreiheit durch die Polizei (sic!) zulässig sein soll, wird nicht mitgeteilt. Ebenso wenig wird auf den Umstand eingegangen, dass es sich ganz offensichtlich nicht um eine Aufenthaltsverbotszone im Wortsinne gehandelt hat, da sich dort ja scheinbar durchaus Anwohner, Journalisten, Faschisten und sonstige Personen aufhalten durften. Auch mit sich aufdrängenden verwaltungsrechtlichen Fragen nach der Art des Rechtsaktes (Verwaltungsakt? Allgemeinverfügung?) und dessen Wirksamkeit (Bekanntgabe?) etwa, wurde sich nicht beschäftigt.

Trotz dieses Mangels an einer rechtlichen Fundierung der Aufenthaltsverbotszone erscheint der Umstand, dass der Angeschuldigte sich mit seinem Lautsprecherwagen auf diese ominöse Zone zu bewegte (S. 2) bzw. sich später zur Wahrnehmung seines Demonstrationsrechts auch innerhalb dieser aufhielt (S. 10), für die Staatsanwaltschaft wesentlicher Anknüpfungspunkt für strafrechtliche Vorwürfe zu sein (vgl. etwa S. 9 unten). Hinzu kommt, dass die Staatsanwaltschaft unter dem Einfluss ihres Dogmas der Aufenthaltsverbotszone außen vor lässt, dass es am 19.2.2011 u. a. mehrere von Kirchenkreisen angemeldete Versammlungen gab, an denen teilzunehmen niemandem hätte verwehrt werden dürfen. Es verwundert angesichts dessen auch nicht, dass die Anklageverfasserin konsequent von "genehmigten" Versammlungen der Faschisten spricht, obwohl es zumindest unter Berufsjuristen bekannt sein sollte, dass die Ausübung des Grundrechts aus Art. 8 genehmigungsfrei ist.

Die Staatsregierung hat unterdessen auf eine Kleine Anfrage im Sächsischen Landtag am 22.11.2011 (DR 5/27299) erklärt, dass es am 19.2.2011 in Dresden keine solche Aufenthaltsverbotszonen gab. Der Anklageschrift ist dadurch an wesentlichen Stellen die Grundlage entzogen. Jeder Hinweis auf eine solche Zone verbietet sich nun (spätestens), da er einzig dazu geeignet ist, gegenüber den Schöffen und der Öffentlichkeit Stimmung gegen den Angeschuldigten zu machen. Schon deshalb ist die Anklage zurückzuweisen.

Auch darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft die Bedeutung von Art. 8 GG verkannt. Zwar mag generell die Annahme, der Tatbestand des § 125 StGB sei erfüllt, die Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 8 GG ausschließen. Dies gilt allerdings nicht für Verhaltensweisen, die möglicherweise unter den Begriff des Einwirkens nach § 125 Abs. 1 Var. 2 StGB fallen könnten. Derartige Verhaltensweisen müssen - insbesondere angesichts des sehr weit gestalteten Tatbestandes - sehr wohl im Lichte des Art. 8 gewürdigt werden (vgl. LK-Krauß, § 125 Rn. 97). Die Staatsanwaltschaft hätte sich folglich damit auseinandersetzen müssen, inwieweit sie Aussagen des Angeschuldigten kriminalisiert, die dieser im Rahmen seiner legitimen Grundrechtsausübung tätigte.

III.

Nach der Schilderung des Geschehens in der Anklageschrift ist jedenfalls der subjektive Tatbestand des § 125 Abs. 1 Var. 2 StGB in keinem Fall erfüllt. Die Begehungsvariante des "Einwirkens" setzt bezüglich der Nrn. 1 und 2 Absicht, also zielgerichtetes Wollen voraus. Es wäre dem Angeschuldigten folglich nachzuweisen, dass es sein Ziel gewesen ist, dass eine Menschenmenge in einer die öffentlichen Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit begeht. Einen solchen Nachweis erbringt die Staatsanwaltschaft aber nicht, wenn sie Folgendes ausführt: *"Der Angeschul-*

digte hatte gewusst, dass seine Aufrufe vor allem die gewaltbereiten Personen erreicht, denen die Aktion wichtiger als die friedliche Demonstration gewesen war. Er hat die Gewalttätigkeiten möglicherweise nicht angestrebt, aber sie dennoch um des Ziels einer wirksamen Blockade der rechten Aufzüge billigend in Kauf genommen." (Tatziffer 5.1., Bl. 7). Mit diesen Feststellungen ist offensichtlich lediglich ein bedingter Vorsatz behauptet. Ein solcher reicht nach dem Tatbestand des § 125 Abs. 1 Var. 2 StGB jedoch nicht aus.

Dass auch die Staatsanwaltschaft sich grundsätzlich dieser Problematik bewusst ist, zeigen die Ausführungen unter dem Punkt "III. Zur rechtlichen Würdigung". Dort wird auf eine Literaturmeinung zurückgegriffen, die sich allerdings auf keinerlei Rechtsprechung stützen kann. Ihr zufolge müssen weder *"die Förderung der Bereitschaft noch die Gewalttaten alleiniger, vorrangiger oder Endzweck der Aufwieglung sein, es reicht, wenn sie als notwendige Zwischenschritte zur Erreichung eines weitergehenden, z. B. politischen Ziels angestrebt werden (Fischer, Strafgesetzbuch, 58. Auflage § 125 Rn. 15)."* Warum bei § 125 StGB diese abgeschwächte Version des Absichtsbegriffs gelten soll, wird nicht dargetan. Es ist daher entsprechend der herrschenden Meinung bei § 242 StGB (vgl. Fischer, § 242, Rn. 41) davon auszugehen, dass die Absicht bei notwendigerweise der Tat anhaftenden, vom Täter aber nicht gewünschten Begleitumständen zu verneinen ist. Argumentiert die Staatsanwaltschaft vorliegend also damit, dass der Angeschuldigte die Taten nach § 125 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zwar nicht wollte, sie aber als notwendige Zwischenschritte zur Verhinderung des Naziaufmarsches ansah, ist schon damit die Tatsache einer Absicht des Angeschuldigten durch die eigenen Argumente der Staatsanwaltschaft widerlegt. Schon deshalb ist die Anklage zurück zu weisen.

Selbst wenn das Gericht dieser Überlegung nicht folgen wollte, muss eine Absicht hinsichtlich Taten nach § 125 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StGB verneint werden. Die Staatsanwaltschaft bedient sich eines unzulässigen, da nicht schlüssigen Kunstgriffs: Auf der einen Seite geht sie davon aus, dass der Angeschuldigte derartige Taten eigentlich nicht wollte (eine andere Ansicht würde auch jeglicher tatsächlicher Grundlage entbehren). Um ihm trotzdem eine Absicht unterstellen zu können, behauptet sie nun einfach, zur Erreichung der bekannten politischen Ziele des Angeschuldigten (die in Wahrheit niemand kennt) seien die in § 125 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 StGB genannten Handlungsweisen das einzige taugliche Mittel. Es sei deshalb die vermeintlich logische Konsequenz, dass er eben doch die erforderliche Absicht hatte. Dies ist eine klassische *Petito principii*, wird der erbärmlichen Qualität der übrigen Anklagearbeit gerecht, rechtfertigt aber nicht, den Angeschuldigten mit einer Hauptverhandlung zu belästigen.

Daneben belegt das eine tatsächlich demokratiefeindliche Grundhaltung der Anklage:

Erstens ist es in Demokratien üblich, nicht mit jedem zur Verfügung stehenden Mittel - koste es was es wolle - die eigenen politischen Ziele zu verfolgen. Zweitens ist es eine falsche Annahme, dass nur Handlungen, die den Tatbestand des Landfriedensbruchs erfüllen, am 19.2.11 ermöglichten, sich den Nazis in den Weg zu stellen. In der Tat scheinen sich Staatsanwaltschaft Dresden und Dresdener Polizei in einem paranoid-geschlossenen System von Verfolgungswahn verstrickt zu haben, das antifaschistische Aktion mit Straftat gleichsetzt. Ich konnte dem instruktiven Bericht des sächsischen Datenschutzbeauftragten vom September 2011 entnehmen, daß die Polizei vermeintliche Straftaten nach § 21 Versammlungsgesetz als Anlasstaten für die Ausspähun-

gen nach § 100 g Abs. 2 StPO als „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ vorgeschützt und als Rechtfertigung für die Ausbeutung nicht-individualisierter über 800 000 Verkehrsdaten, über 250 000 Rufnummern und über 40 0000 Bestandsdaten angenommen haben.

Etliche Sitzblockaden haben jedenfalls erwiesen, dass Landfriedensbruch keineswegs die einzige Möglichkeit war, sich dem Naziaufmarsch zu widersetzen. Auch Polizeiketten können mit Methoden überwunden werden, die mitnichten eine Straftat darstellen. Als Beispiel sei hier nur das "Durchfließen" mit einer großen Gruppe von Personen genannt (vgl. Haug/Maier/Schröder (Hrsg.), Kampf um Teilhabe: Akteure, Orte, Strategien, Hamburg 2008, S. 20). Derartige Methoden kamen auch am 19.2.11 in Dresden zum Einsatz.

Die Anklage trägt demnach kein tatsächliches Geschehen vor, das den subjektiven Tatbestand des § 125 Abs. 1 Var. 2 StGB erfüllen könnte. Es fehlt deshalb an einem hinreichenden Tatverdacht.

In diesem Zusammenhang wollen wir dem Gericht nicht vorenthalten, dass das Verhalten der Versammlungsbehörde, der Polizei und der Staatsanwaltschaft und möglicherweise auch der mit „Blockadeaktionen“ befassten Strafgerichte in Dresden massiv die Rechte der antifaschistischen Gegendemonstranten verletzt: Die Argumentation der Dresdener Versammlungsbehörde und der Strafverfolgungsbehörden ist offen rechtswidrig und setzt die dem Angeschuldigten seelsorgerisch anvertrauten Menschen der Gefahr rechtswidriger staatlicher Verfolgung aus. Zugleich fördern Versammlungsbehörde und Polizei sowie Strafverfolger objektiv das Interesse und Ziel der faschistischen Manifestanten.

Ihre Argumentation, der Staat habe nicht das Recht, NPD-Demonstrationen zu verbieten, daher müsse er sie auch gegen Private schützen, und wer dagegen demonstriere, begehe Straftaten, weil § 21 Versammlungsgesetz unter Strafe stelle, wenn nicht verbotene Demonstrationen durch Blockaden oder „Störungen“ vereitelt würden, sowie, dass der Polizei die Aufgabe obliege, dafür zu sorgen, dass nicht verbotene Demonstrationen auch ihren angemeldeten Straßenweg marschieren dürfen, fördert objektiv die Faschisten und verletzt die Grundrechte der der Seelsorge des Angeschuldigten anvertrauten Menschen.

Die Wahrheit ist: Das Grundrecht auf Demonstration ist ein Abwehrrecht gegen den Staat. Es ist kein Abwehrrecht gegen anderer Leute Demonstrationsrecht. Der Staat darf Manifestationen gegen zeitlich vorhergehend angemeldete NPD- und Rechtsextremistendemonstrationen (im Folgenden NPD genannt) nicht per se verbieten. Art 8 GG begründet nicht das Recht, ohne kritische Gegendemonstration zu demonstrieren. Denn die Gegendemonstranten nehmen ihrerseits das Grundrecht aus Art. 8 GG wahr. Es gibt keinen Rechtsatz, der eine Art Windhundrennen vorschreibt, also dem das Recht zum - ungestörten - Umzug eröffnet, der als erster angemeldet hat. Das friedliche Gegendemonstrieren stellt auch keine Gewalt oder grobe Störung der öffentlichen Ordnung (eine einfache Störung ist ausdrücklich nicht strafbewehrt) dar. Wenn nur grobe Störungen strafbewehrt sind, muß sich ein störender Sachverhalt finden lassen, der nicht grob ist, der aber die Manifestanten stört, weil andernfalls der Gesetzgeber völlig sinnleer die Einschränkung der Strafbewehrung auf „grobe“ Störungen formuliert hätte. Die bislang von mir gesehene Rechtsprechung des AG Dresden zu dem Punkt ist rididcule, weil sie jede Störung, die wirkt, als „grobe“ Störung subsummiert und pönalisiert.

Dabei verlässt sich die Rechtsprechung auf ein Zitatkartell, das keine Grundlage in Verfassung und dem überlieferten Willen des historischen Gesetzgebers des Versammlungsgesetz von 1953 hat. Die Vorschrift des § 21 VersG ist so im Versammlungsgesetz von 1953 enthalten. Die Vorschrift findet keine Vorlage in den Versammlungsgesetzen des Kaiserreichs und der Weimarer Republik. Zur Begründung der Aufnahme von Strafvorschriften in den Gesetzesentwurf (Drs.Nr. 1102) heißt es:

„Da dem Leiter keine polizeilichen Funktionen gegeben werden, hat er auch keine öffentlichrechtlichen Exekutivbefugnisse. Die Sicherung seiner Ordnungsaufgaben muß daher ... durch Strafvorschriften erfolgen.“

Die Intentionen des historischen hat Bundesinnenminister Gustav Heinemann zur Begründung des Gesetzesentwurfs formuliert (83. Sitzung, 12. September 1950, S. 3123):

„Der Schwerpunkt der Vorlage liegt in der Ordnung des Versammlungsablaufs. Es gibt viele ungute Versammlungen, weil es bei uns keine fairen, gefestigten Spielregeln für Versammlungen gibt. Völker mit einer generationenlangen Festigung eines freiheitlich-demokratischen Lebens haben solche Spielregeln hinlänglich entwickelt, und sie werden von ihren Bürgern respektiert. Wir aber haben solche Spielregeln nicht, und deshalb will die Vorlage eine Hilfsstellung dafür bieten, daß sich auch bei uns solche Spielregeln einbürgern und festigen. Die Vorlage tut das dadurch, daß sie von Rechten und Pflichten der Versammelten spricht, d.h. sowohl von Rechten und Pflichten des Veranstalters einer öffentlichen Versammlung als auch des Leiters als auch der Redner und schließlich der sonstigen Teilnehmer, also der Zuhörer.“

Aus den Bundestagsdebatten um das Versammlungsgesetz wird deutlich, dass es den Akteuren darum ging, durch die zu schaffenden gesetzlichen Regeln Zustände wie in der Weimarer Republik, deren öffentliches Versammlungswesen einerseits vom Fehlen gesetzlicher Regelungen und andererseits von einer um sich greifenden Verrohung der politischen Auseinandersetzungen geprägt war, zu begegnen und Antworten auf jüngst entstandenen Auseinandersetzungen um Wahlkampfveranstaltungen der DP, in der Nationalsozialisten organisiert waren, zu finden.

Der Abgeordnete Solleder (CDU) führte in diesem Sinne aus (S. 3126):

„Unserer Erfahrungen in der Vergangenheit haben uns .. zur Genüge gelehrt, daß dort, wo sich in den Versammlungen die politischen Meinungen in einer die staatliche Ordnung gefährdenden Weise hemmungslos austoben können, der Staat selbst gefährdet ist.... Das Gesetz ... legt jedem Teilnehmer einer Versammlung eine Verpflichtung auf, die nämlich, die öffentlich Ordnung und Sicherheit zu wahren und dieselbe nicht zu beeinträchtigen.“

In dem ersten Jahr seit Bestehen der neuen Bundesrepublik war es auf politischen Versammlungen zu tumultartigen Szenen gekommen, die den Befürwortern des Versammlungsgesetzes gegenwärtig waren. Dokumentiert ist eine Große Anfrage der Bundestagsfraktion der nationalkonservativen „Deutschen Partei“ vom 7. Mai 1952 (Drs.Nr. 3346), in der die Bundesregierung (an der die DP zu diesem Zeitpunkt selbst beteiligt war) aufgefordert wird, zu erklären, was sie zu tun gedenke, „um die verfassungsmäßig zugesicherte Meinungs- und Versammlungsfreiheit für alle demokratischen Parteien in Zukunft zu gewährleisten.“ Hintergrund waren Zwischenfälle bei Wahlveranstaltungen der DP im Hessischen Gemeindewahlkampf im Frühjahr 1952, unter anderem

in Frankfurt am Main, die durch Gewalttätigkeiten, an denen auch SPD-Politiker beteiligt gewesen sein sollen, gesprengt wurden. Berichten etwa der Frankfurter Rundschau vom 21. 4. 1952 ist zu entnehmen, daß es zu handgreiflichen Auseinandersetzungen gekommen ist unter Einsatz von Schlagwerkzeugen, Bänken und Gläsern (man wird das als Landfriedensbruch bezeichnen können). Die DP hatte in Frankfurt am Main Friedrich Krebs (ehem. NSDAP) als Spitzenkandidaten aufgestellt, der dort zuvor von 1933 bis 1945 das Amt des Oberbürgermeisters bekleidet hatte. Auf die Große Anfrage der DP hin gab es am 11.06.1952 eine hitzige Debatte im Bundestag (218. Sitzung, S. 9570 ff).

Als das Versammlungsgesetz nach fast drei Jahren am 6. Mai 1953 verabschiedet wurde (264. Sitzung, S. 12852), betonte der damalige Bundesinnenminister Lehr (CDU), es sei dem beratenden Verfassungsschutzausschuss im Wesentlichen darum gegangen,

„den Mißbrauch verfassungsmäßiger Versammlungsfreiheit durch undemokratische Veranstalter, undemokratische Leiter und undemokratische Teilnehmer zu verhindern.“

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „groben Störung“ findet sich in der Enumeration mit dem Rechtsbegriff der „Gewalt“ auf einer Stufe. „Einfache“ Störungen der Versammlung wollte der Gesetzgeber und durfte er nicht pönalisieren. Er wollte grobe Störungen wie die, denen die DP auf ihren Wahlveranstaltungen ausgesetzt war, unterbinden, also Überfälle auf Versammlungen unter massivem Einsatz von Waffen, organisierten Schlägereien etc.

Die bislang in dieser Sache ergangene Rechtsprechung leidet darunter, dass sie in der Form eines Art Zitatkartells stets bereits Trillerpfeifen oder akustisches Einwirkungen auf die Veranstaltung ausreichen lassen, ohne einen Begründungsansatz für die Unterscheidung zwischen „Störung“ einer Versammlung und „grober Störung“ einer Versammlung zu unternehmen. Sie setzen sich nicht mit dem Willen des historischen Gesetzgebers auseinander. Sie erörtern nicht die Bedeutung der gesetzlichen Beschränkung auf Störungen, die „grob“ sind. Das vielfach in diesem Zusammenhang zitierte Bayerische OLG (4 St RR 186/95 vom 16. 10. 1995) bezeichnet in einem Zirkelschluss als „grobe Störung“ solche *„Einwirkungen auf den ordnungsgemäßen Ablauf eines Aufzuges, die als besonders schwere Beeinträchtigung des Veranstaltungs- oder Leitungsrechts empfunden werden. Hierunter fallen insbesondere Störungen, die auf eine Vereitelung des Aufzuges hinauslaufen“* und beruft sich auf Kommentierungen wie Dietzel, Gintzel, Kniesel Demonstrations- und Versammlungsfreiheit. Noch aus der 15. Auflage dieses Werks jedoch ergibt sich, dass dieser Kommentar das Eindringen in die Demonstration zum Zwecke der Störung meint (vgl. Rdnr. 10), nicht den Gegendemonstranten, der eine eigene Demonstration durchführt und lediglich der Route der Demonstration im Wege steht.

Es ist jeder Demonstration wesenseigen, daß sie die Freizügigkeit und damit die Grundrechtsausübung Dritter einschränkt (Autofahrer stehen in der Schlange, Fußgänger können die Straße nicht überqueren).

Das Recht zur Äußerung eigener Meinung und Demonstrationen beschränkt sich nicht auf Kritik am Staat. Es ist umfassend: Auch gegen Aufzüge der NPD und ihrer menschenverachtenden Ziele darf jedermann überall demonstrieren, laufend, stehend, sitzend, liegend, auf den Händen gehend oder auf Stelzen.

Nicht der NPD-Faschist genießt den Anspruch, dass der Staat gegen die Bürger, die an Ort und Stelle, an der der NPD-Faschist demonstriert, für die Öffentlichkeit kundtun wollen, dass sie damit nicht einverstanden sind, und die durch ihre Nähe auch verhindern wollen, daß Bild- und Propagandamaterial entsteht, das um die Welt geht, und das den Eindruck erweckt, die NPD könne widerspruchsfrei demonstrieren, Aufzugsverbote ausspricht an Ort und Stelle der NPD-Demonstration.

Es gibt im Demonstrationsrecht kein Prioritätsprinzip. Der Staat darf die Demonstrationsroute der Rechtsradikalen mit Mitteln von Polizeizwang nicht durchsetzen, nur weil der Faschist seine Demonstration als erster angemeldet hat. Wäre das so, so würden Gegendemonstrationen durch Verwaltungshandeln untersagt, ohne dass die Verfassung und das Gesetz das vorsehen. Jede Demonstration würde daher „protestfrei“. Kein Gesetzgeber aber, schon gar kein Verfassungsgeber hat in Deutschland das bessere Recht des erst anmeldenden Demonstranten begründet. Eine solche Regelung wäre mit der Bedeutung dieses Rechts für die Meinungsdemokratie auch nicht vereinbar, sie würde die Demokraten zwingen, demonstrationswiderspruchslos die Umzüge der Faschisten hinzunehmen. Die Kollision der Rechte des NPD-Demonstranten und der Gegendemonstranten zwingt vielmehr zum Ausgleich: Jeder Demonstration ist eine Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit Dritter „immanent“. Autofahrer stehen im Stau, wenn sich Menschen manifestieren. Fußgänger können nicht die Straße, auf der eine Demo entlang läuft, passieren usw. Wer eine Nazi-Demonstration im Februar in Dresden anmeldet, der weiß, daß er sich mit seinen menschenverachtenden Zielen und der Leugnung der Deutschen Kriegsschuld gegen eine Mehrzahl von Menschen wendet. Er will provozieren! Der Ausübung seines Rechtes immanent ist der Widerstand der Provozierten, die das gute Recht haben, ihren Widerstand öffentlich zu zeigen. Beschränkt sich dieser Widerstand auf die physische Präsenz und die damit verbundene Bewegungseinschränkung der Nazi-Demonstranten, dann stellt dies keine „Gewalttätigkeit“, keine „grobe Störung“ (§ 21 Versammlungsgesetz) dar, denn eben diese Wirkung ist jeder Demonstration wesenseigen. Es ist nicht Sache der Versammlungsbehörde und der Polizei, die NPD-Minderheit vor der Mehrheit der Demokraten zu schützen, wenn sich Angehörige dieser Mehrheit friedlich im Protest gegen die NPD versammeln und gegen diese und ihre Ziele demonstrieren. Vielmehr endet dort das Recht der NPD, weiter zu ziehen. Fehlt es an Ausweichmöglichkeiten, endet dort die Bewegung des NPD-Zuges. Die NPD wird dann an Ort und Stelle ihre Hetzereien fortsetzen müssen.

Es wird der Tag kommen, an dem die alberne Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte von einem Gericht höherer Ordnung mit der Verfassung und den Europäischen Menschenrechten in Übereinstimmung gebracht wird. Wir legen wert darauf, dass wir die Sprachfloskeln der Dresdener Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden nicht widerspruchslos hinnehmen.

IV.

Zu den vorgeworfenen Taten im Einzelnen:

Tatziffer 1:

Welchen Tatbeitrag der Angeschuldigte zu den Ereignissen im Bereich der Kreuzung zur Bamberger Straße ausgeführt haben soll, teilt die Anklageschrift nicht mit. Es heißt auf S. 2 der Anklage: *„Über Mikrofon dirigierte der Angeschuldigte die teilweise verummte Menschenmenge und gab Hinweise über*

das Eintreffen der Polizeibeamten.“ Es wird nicht ausgeführt, wie der Angeklagte in Tatziffer 1 „dirigiert“ und was er gesagt haben soll. Wer einen Hinweis gibt, dass Polizeibeamte eintreffen oder wo sie eintreffen, erfüllt ersichtlich nicht das Tatbestandsmerkmal der „Beteiligung an Gewalttätigkeiten“ aus § 125 Abs. 1 StGB. Auch eine Einwirkung im Sinne von § 125 Abs. 1 Var. 2 ist darin nicht zu erkennen, zumal vollkommen unklar ist, woraus sich das behauptete Bewusstsein des Angeschuldigten ergeben soll, dass „Gewalttätigkeiten gegen die Polizeibeamten möglich sind“. Was für ein Straftatbestand hier erfüllt sein soll, kann noch nicht mal ein ausgebildeter Jurist nachvollziehen.

Zieht man nun die langatmigen Ausführungen zum wesentlichen Ermittlungsergebnis heran, findet man viel Stimmungsmacherei, aber nicht einen Hinweis darauf, was der Angeschuldigte wörtlich gesagt haben soll. Spricht die Anklage auf S. 2 noch davon, der Angeschuldigte habe die Personenmenge „dazu bewegt, ... gegen die Polizeibeamte vorzurücken“, wird daraus auf S. 10, der Angeschuldigte habe Weisung gegeben, Polizeiketten zu durchbrechen. Dass der Angeschuldigte gewollt hätte, dass Gegenstände bei den behaupteten Gewalttätigkeiten eingesetzt werden, behauptet selbst die Anklage an keiner Stelle.

Tatziffer 1 erscheint als eine Art Umrandung und stimmungsvollen Einleitung der einzelnen Anklagevorwürfe und ist geeignet, Gericht und Schöffen gegen den Angeschuldigten einzunehmen. Die Funktion der Umreiβung des Anklagesatzes erfüllt sie jedenfalls - auch in Verbindung mit den entsprechenden Teilen des wesentlichen Ermittlungsergebnisses - nicht. Es erschließt sich dem Unterzeichner nicht, wie sich der Angeschuldigte gegen derart vage Vorwürfe je verteidigen soll.

Tatziffer 2:

Eine weitere Schwäche der Anklage ist auch, dass nicht erkennbar wird, an welcher Stelle der Angeklagte den Tatbestand „Beihilfe zum § 113 StGB“ geleistet haben und was die erforderliche Diensthandlung gewesen sein soll. Wogegen soll sich der Angeschuldigte verteidigen, wenn die Staatsanwaltschaft ihm ein diffuses, über sieben Stunden dauerndes Geschehen zur Last legt ohne zu benennen, worin genau die strafbaren Handlungen liegen sollen? Wie soll etwa beurteilt werden, ob die Diensthandlung rechtmäßig im Sinne des § 113 Abs. 2 StGB gewesen ist?

2.1.:

Hier gilt das zu Tatziffer 1 Gesagte. Wie der Angeschuldigte dirigiert, Meldungen weitergeben und ähnliches mehr getan haben soll, wird nicht mitgeteilt. Die Mitteilung „Schaut mal hier“ und „das können wir so nicht hinnehmen“ stellt erkennbar kein Einwirken auf eine Menschenmenge dar, um ihre Bereitschaft zur Ausübung von konkreten Gewalttätigkeiten zu fördern.

Auf S. 11 der Anklage heißt es im Rahmen der Wiedergabe der wesentlichen Ermittlungsergebnisse, dass der Angeschuldigte durch die verbale Bezugnahme auf eine Fahne der Linken einen versteckten Hinweis auf die Richtung, "in die die Menschenmenge sich bewegen sollte, um in die Aufenthaltsverbotszone durchzudringen", gegeben habe. Als Beweismittel wird vorgelegt ein braun unterfärbtes „Beweisvideo“ der Polizei. Dieses ist manipuliert und geschnitten und verfälscht mehrfach den Lebenssachverhalt: Es findet sich ein Schnitt zwischen dem Hinweis auf die linke Fahne und der Wiedergabe der Behauptung des Polizeibeamten, dass Demonstranten nach links durchzubrechen suchen. Es findet sich weiter ein Transkriptionsfehler. Der Lautsprecher

sagt nicht durch „Polizeibeamten aus Berlin werden sich langweilen, ein bisschen piesacken“, sondern „die Polizeibeamten aus Berlin werden ok sein“.

Es stellt eine Unverfrorenheit dar, dass Staatsanwaltschaft und Strafverfolgungsbehörden das Gericht über den wahren Inhalt der Lautsprecherdurchsagen zu täuschen versuchen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Beweisvideos „66. Jahrestag der Zerstörung Dresden, Polizeidirektion Dresden, Sonderkommission 19/2 Julius-Wahlteich-Straße 2, 01159 Dresden, Tatverdächtiger: Lothar König ...“ manipulative Schnitte und insgesamt eine Braunfärbung enthalten, die dem Betrachter Schwierigkeiten bereitet, das dort Abgebildete wahrzunehmen. Es ist dadurch beispielsweise nicht möglich, zu beurteilen, ob die These der Staatsanwaltschaft, es handele sich bei den Demonstranten überwiegend um "Links-autonome", die an ihrer schwarzen, uniformen Kleidung zu erkennen seien, zutreffend ist. Die Braunfärbung dunkelt das gesamte Szenario ab und lässt es schon durch diese ästhetische Bearbeitung bedrohlich erscheinen. Die selben Aufnahmen ohne diese Färbung zeigen, dass die Staatsanwaltschaft es sich mit ihrem schlichten Gut-Böse-Schema sehr leicht macht - erkennt man doch, dass es schon dem Äußeren nach ganz unterschiedliche und "normal" aussehende Personen sind, die sich dem Naziaufmarsch in den Weg stellen wollen.

Auch die eingespielten Transkriptionen durch die Polizei verfälschen und verbösern den Inhalt der Lautsprecherdurchsagen. Wir empfehlen daher, der Staatsanwaltschaft aufzugeben, einen Zusammenschnitt desselben Materials aus dem vorhandenen Rohmaterial ohne jede optische Veränderungen und ohne Transkription herzustellen, damit der Betrachter sich auf das akustische Wahrnehmen der tatsächlichen Lautsprecherangaben konzentrieren kann und nicht auf die in manipulativer Absicht vorgenommenen fehlerhaften, den Angeeschuldigten belastenden Darstellungen hereinfällt.

Ferner belegt der Zusammenschnitt, dass beweisrelevantes Videomaterial von den Ermittlungsbehörden zurückgehalten wurde. In dem Zusammenschnitt „Beweisvideo „66. Jahrestag der Zerstörung Dresden, Polizeidirektion Dresden, Sonderkommission 19/2 Julius-Wahlteich-Straße 2, 01159 Dresden, Tatverdächtiger: Lothar König ...“ findet sich die Sequenz „Nicht einzeln gehen. Die Gefahr, gefangen zu werden, ist viel zu groß.“. Dieses Material fehlt im Rohmaterial von 9.40 Uhr (42 sec) bis 9.45 (29 sec). Insoweit besteht hier der Verdacht, dass manipuliert wurde und das vorgelegte Videomaterial in der Videokompilation gar nicht das tatsächliche Geschehen wiedergibt.

Tatziffer 2.2.:

Dass die Mitteilung, irgendwohin zu schauen oder „ein bisschen aufzupassen“, wenn Polizeibeamte mit Knüppeln auf Demonstranten einwirken, eine Aufforderung zu einer Straftat, namentlich Polizeibeamte mit „Gegenständen und Fahnen mit Holzstangen zu werfen“, darstellen soll, erschließt sich dem muttersprachlich deutsch Sozialisierten nicht. Wie eine Menschenmenge zur Begehung von Straftaten „aufgestachelt“ werden soll, wenn jemand ihnen zuruft, sie sollen sich vor dem Einsatz von Schlagstöcken und Knüppeln durch Polizeibeamte in Acht nehmen, bleibt ein Geheimnis.

Im Wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen findet sich noch nachstehende Darstellung zu den angeblichen Straftaten des Angeschuldigten, die erneut und nachhaltig den grob manipulativen Charakter der Anklage belegt. Die Staatsanwaltschaft behauptet dort: "So hat er unter anderem auch die Lautsprecheranlage einer unbekanntenen männlichen Person zur Verfügung gestellt,

die die Polizei als Verbrecher beschimpfte und mit ihren provokanten Aussagen die Menschenmenge gegen die Polizeimaßnahmen aufwiegelte: "Wir haben völlig friedlich da vorne gestanden und die Polizei hat auf uns eingeknüpelt, hat uns mit Grinsen im Gesicht Pfefferspray ins Gesicht gehauen. Diese Menschen sind nicht anderes als Verbrecher in Uniformen mit beschissenen Privilegien, Leute, die arbeiten sollten!"

Es liegt auf der Hand, dass der Angeschuldigte vor dem Überlassen eines Mikrofons nicht wissen kann, was ein Dritter durchsagen will, und dass die wiedergegebene Aussage in keiner Weise eine Straftat darstellt, selbst in Sachen nicht.

Tatvorwurf 2.3:

Der Hinweis, dass ein Fahrzeug oder ein Mikrofon im Eigentum des Angeschuldigten steht, kann keine Straftat darstellen. Schon insofern ist die Anklage an dieser Stelle unschlüssig. Es ist nicht erkennbar, welche Straftat verwirklicht sein soll:

Der tatsächliche Hintergrund des beschriebenen Geschehens ist, dass der Angeschuldigte von einem Polizeibeamten aufgefordert wurde, den Lautsprecherwagen in eine Seitenstraße nach links wegzuziehen. Der Angeschuldigte wollte dieser Weisung Folge leisten und hob an zu sprechen. Um die Funktionalität des Lautsprechers zu kontrollieren, hat er die Zahlenfolge „1 2 3“ angestimmt und wollte dann anfangen, den Umstehenden zu erklären, warum der Lautsprecherwagen nun nach links abbiegt. In diesem Moment griff ein Polizeibeamter nach dem Mikrofon und löste beim Angeschuldigten den Hinweis aus, er solle sich nicht an seinem Eigentum vergreifen. Der Polizeibeamte ließ dann auch davon ab, der Lautsprecherwagen fuhr an die von der Polizei vorgegebene Stelle nach links. Bei dem Hinweis auf das Eigentum des Angeschuldigten rechnete dieser selbstverständlich nicht damit, dass Dritte sein Eigentum verteidigen würden. Das war ja auch gar nicht erforderlich, der Polizeibeamte ließ ja davon ab. Welche Straftat dort verwirklicht sein soll, erschließt sich mir nicht, schon gar nicht eine Widerstandshandlung.

Daß nämlich der Lautsprecherwagen oder das Mikrofon zu diesem Zeitpunkt hätten beschlagnahmt werden sollen, behauptet die Anklagebehörde - der Wahrheit entsprechend - gar nicht. Hätte der Polizeibeamte selber eine Durchsage machen wollen, hätte es insofern an einer Rechtsgrundlage gefehlt - aber auch das behauptet ohnehin niemand.

Der an den Polizeibeamten gerichtete Hinweis darauf, dass das Mikrofon im Eigentum des Angeschuldigten steht, ging letztlich auch nur deshalb über den Lautsprecher, weil das Mikrofon offen war, als es zu diesem Zwischenfall kam, weil der Angeschuldigte gerade in diesem Moment eine andere Durchsage machen wollte und von dem greifenden Beamten überrumpelt wurde.

Unabhängig von den dargelegten grundlegenden Einwänden gegen diesen Tatvorwurf bitte ich um Mitteilung, welcher der Zeugen der Polizeibeamte ist, der nach dem Mikrofon gegriffen hat, denn auch dies ergibt sich nicht aus der Anklage.

Tatvorwurf 2.4.:

Gänzlich abwegig ist die Vorstellung, Steinwürfe könnten durch "anreißerische und rhythmische" Musik untermalt werden (Tatziffer 2.4.) und dies erfülle zudem noch den Straftatbestand des Landfriedensbruchs in einem besonders schweren Fall.

Hinreichende Angaben zu den zu 2.4. behaupteten Tathandlungen finden sich auch in der übrigen Anklageschrift nicht. Im wesentlichen Ermittlungsergebnis heißt es lapidar „.....Anschließend kam es zu den im Anklagesatz geschilderten Handlungen“.

In der Videokompilation „Beweisvideo „66. Jahrestag der Zerstörung Dresden, Polizeidirektion Dresden, Sonderkommission 19/2 Julius-Wahlteich-Straße 2, 01159 Dresden, Tatverdächtiger: Lothar König ...“, wird im Zusammenhang mit dieser Sequenz das Wort „Zangentaktik“ eingeblendet und damit insinuiert, der Angeschuldigte hätte irgendetwas mit dem Hinzueilen anderer Demonstranten oder einer zweiten Demonstrantengruppe zu tun. Dies trifft jedoch schlechterdings nicht zu, er spielte lediglich Musik. Bei dieser handelte es sich um zeitgenössische elektronische Musik ohne Textuntermalung, die einmal 22 Sekunden und einmal 30 Sekunden dauerte. Dass dies Musik seitens einer vermutlich aus dem Beitrittsgebiet stammenden, mit FDJ-Liedgut sozialisierten Person als „aufreißerisch“ empfunden und ihr Abspielen als Straftat eingestuft wird, löst bei dem im Gebiet der alten Bundesrepublik in den 1970er Jahren adolescent gewordenen Verteidiger Heiterkeit aus. Eine Straftat kann der Angeschuldigte mit dem Abspielen dieser Musik von vorneherein nicht verwirklicht haben, zumal diese anders als das tschechkistische Liedgut aus der Jugendzeit der Strafverfolger über keine „aufreißerischen“ Texte verfügte, nämlich „Instrumentals“ darstellte. Um die Lüge, aufreißerische Musik sei gespielt worden, nicht zu decouvrieren, wird in dem kompilierten Video der Ton an der betreffenden Stelle ausgeblendet.

Dass der Angeschuldigte auch sonst keine Straftat begangen hat, erweist schon das Video: In dieser Stelle bei Bild Teil 1, 12.11 sec des kompilierten Videos findet sich rechts oben die Darstellung der Situation des Lautsprecherwagens. Dieser war völlig isoliert und umstellt von Polizeibeamten, die einen Demonstrantengruppen waren mehrere Meter entfernt, die anderen näherten sich von der anderen Seite, ebenfalls in erheblicher Entfernung vom Lautsprecherwagen. Dieser war daher gar nicht in der Lage zu kommunizieren, zu delegieren oder sonst irgendetwas zu machen - und hat daher nur Musik abgespielt. Zu keiner der Gruppen bestand irgendeine kommunikative oder gar räumliche Verbindung, zwischen ihnen standen die Polizeibeamten.

Tatziffer 3:

Der Angeklagte ging ersichtlich von der Information aus, die Brücke sei geräumt und die Durchfahrt freigemacht. Warum er dies nicht hätte annehmen dürfen, ergibt sich aus der Anklage nicht. Folglich bleibt auch vollkommen offen, worin der strafbare Charakter der Aufforderung, man möge sich beeilen, bestehen soll.

Tatziffer 3.1:

Es gibt ein Polizeivideo, das den Prozess des Umdrehens der Polizeikolonnen zeigt und auf dem Musik aus dem Lautsprecherwagen zu hören ist. Die behauptete Lautsprecherdurchsage belegt dieses Video indes nicht. Das kann aber dahin stehen, weil eine Täterschaft des Angeschuldigten mit den vorhandenen Beweismitteln ohnehin nicht zu belegen ist. Der Belastungszeuge [REDACTED] bekundet am 23.03.2011 (Bl. 135 d. A.) noch „eine nicht feststellbare Person forderte die Menschenmenge über Lautsprecher oder Megaphon auf, die Polizeifahrzeuge anzugreifen.“. Danach kann schon mit den in der Anklage angebotenen Beweismitteln eine Tat wie in Ziffer 3.1. behauptet, nicht nachgewiesen werden. Weder steht fest, dass die Aussage überhaupt von dem

Bus ausging, noch gar, dass sie der Angeschuldigte geäußert hat. Zwar erklärt derselbe Zeuge nach einer wundersamen Ertüchtigung seines Erinnerungsvermögens am 10.05.2011 (Bl. 152): „Über die Lautsprecher wurden die Personen durch eine durch mich nicht feststellbare Person aufgefordert, die Polizeifahrzeuge mit Steinen zu bewerfen. Der etwaige Wortlaut war: „Deckt die Bullen mit Steinen ein!“.“ Allerdings ist schlechterdings auszuschließen, dass dem Zeugen zu einem späteren Zeitpunkt ein besseres Erinnerungsvermögen zur Seite stand als zu einem früheren Zeitpunkt. Wieso er jetzt plötzlich nicht mehr für möglich hält, dass ein Megafon die Quelle der Durchsage gewesen sein könnte, erläutert er nicht. Und dass es der Angeschuldigte war, kann damit ohnehin nicht belegt werden.

Auch wenn man unterstellt, die in der Anklage benannte Durchsage sei von einem Dritten über den Lautsprecherwagen des Angeschuldigten getätigt worden, läge hierin kein strafbares Verhalten des Angeschuldigten, da nicht ersichtlich ist, wieso er gewusst haben soll, was der Dritte durchsagen würde. Im Übrigen wäre die Überlassung einer Lautsprecheranlage an einen Dritten nicht geeignet, das Tatbestandsmerkmal des „Einwirkens“ iSd § 125 Abs.1 Var 3 StGB zu erfüllen. Das Einwirken muss sprachlogisch direkt und unmittelbar passieren, durch aktives Tun oder durch Unterlassen (Fischer, § 125 StGB, Rn. 14). § 125 Abs. 1 Var. 2 StGB ist daher nicht in mittelbarer Täterschaft - oder wie auch immer die Staatsanwaltschaft sich das vorstellt - mittelbar begehbar.

Tatziffer 4:

Wieso es eine Straftat darstellen soll, dass der Angeschuldigte Demonstranten auffordert, aufzuschließen, ist nicht dargetan. Dass er irgendetwas mit den Steinwürfen zu tun hat, ist ebenfalls nicht dargetan oder gar nachgewiesen.

Die Darstellung der Staatsanwaltschaft verfälscht in grober Weise die Tatsachen und versucht das Gericht über den wahren Sachverhalt zu täuschen. Auf dem sich in der Akte befindlichen youtube-Film ist deutlich zu sehen, dass der Lautsprecherwagen mit der Schnauze von der Polizeikette abgewandt steht und sich von der Polizeikette wegbewegt. Als er die Demonstranten ruft, ruft er sie zu sich und damit von der Polizeikette weg. Mit anderen Worten: Der Lautsprecherwagen ruft nicht dazu auf, sich *in Richtung der* wenig bewaffnete Polizeikette, sondern *davon weg* zu bewegen. Ein angeblicher Richtungswechsel, wie ihn die Staatsanwaltschaft behauptet, ist auf dem Videomaterial nicht zu erkennen.

Es ist über diese Ereignisse in der Sendung „Frontal21“ eine Videodokumentation gezeigt worden, die seinerzeit diese Bewegung des Lautsprecherwagens weg von der Polizeikette gezeigt hat. Wir regen an, diese beim ZDF anzufordern, falls weiterer Aufklärungsbedarf besteht. Allerdings ergibt sich die Haltlosigkeit dieses Anklagevorwurfs bereits aus dem eigenen „Beweismaterial“ der Anklagebehörde, ein hinreichender Tatverdacht ist nicht gegeben.

Tatziffer 5.1.:

Wieso der Angeschuldigte angesichts des anklagegegenständlichen Aufrufs eine Straftat verwirklicht haben soll, erschließt sich nicht, zumal die Anklage nicht einmal behauptet, der Angeschuldigte habe selbst die Aussage getätigt. Im Übrigen geht die Anklage davon aus, dass der Angeschuldigte Steinwürfe nicht angestrebt, sondern lediglich wissentlich in Kauf genommen hat. Das reicht aber für einen Landfriedensbruch nicht aus (s. o.).

Die Lautsprecherdurchsage wurde von einer unbekannt Person getätigt, die Staatsanwaltschaft ordnet diese dem Angeschuldigten zu, ohne dafür ein geeignetes Beweismittel zu nennen. Es gibt nicht einmal Feststellungen dazu, ob sich der Angeschuldigte zu diesem Zeitpunkt überhaupt im Fahrzeug aufhielt. Daß der Angeschuldigte den Durchruf nicht getätigt hat, ergibt sich im Übrigen auch bei Durchsicht der Videokompilation der Polizei.

Auch hier täuscht die Anklage wieder das Gericht über den wahren Inhalt der Durchsage: Es ist wieder falsch transkribiert worden. Es wird nicht gesagt: „Warum lauft ihr weg“, das sind doch nur acht Bullen!“, sondern es wird gesagt: „Ok, es sind hier gerade sechs Polizisten, die angreifen, nee acht einzelne Polizisten.“.

Tatziffer 5.2:

Dass der Angeschuldigte irgendeine Kenntnis von der Straftat des ■■■■ W■■■■■ gehabt hat oder dass er wusste, dass die hinter ihm herlaufenden Polizeibeamten ■■■■ festnehmen wollten, teilt die Anklagebehörde nicht mit.

Es gibt keine Polizeiaufnahme, die einen Steinwurf des ■■■■ W■■■■■ zeigt. In der Videokompilation ist eine YouTube-Aufnahme eingepflegt. Wie die Anklagebehörde nachweisen will, daß der Angeschuldigte von diesem Steinwurf etwas wusste, dafür bietet sie kein Beweismittel an. Einen Steinwurf kann man im Übrigen auch auf dem YouTube-Video nicht sehen. Die Festnahme von ■■■■ W■■■■■ und die Nacheile hinter dem Fahrzeug des Angeschuldigten ist im Polizeivideo nicht dokumentiert.

Die behaupteten Ausrufe: „Ey, was soll denn das?“, finden nach der Festnahme des ■■■■ W■■■■■ statt und nicht vorher. Ganz offensichtlich hat der Angeschuldigte keinen Strafvereitelungsvorsatz gehabt, sonst hätte er zu einem früheren Zeitpunkt durch Beschleunigen den nacheilenden Polizeibeamten den Zugriff verunmöglichen können. Die Polizeibeamten konnten aber nach Darstellung der Anklage das Fahrzeug spielend erlaufen.

Eine Strafvereitelung zum Vorteil des ■■■■ W■■■■■ ist schon aus dem Anklagesatz heraus nicht gegeben, weil ein Wissen um eine Straftat des ■■■■ W■■■■■ von der Anklage nicht behauptet wird und der vorgetragene Lebenssachverhalt folglich nicht unter den gesetzlichen Tatbestand subsumiert werden kann. Die allgemeine Vermutung, eine mitgenommene Person könnte bereit sein, Gewalttaten zu begehen oder in der Vergangenheit Derartige begangen haben, reicht für einen Strafvereitelungsvorsatz nicht aus. Es muss die Vorstellung von einer hinreichend konkreten Straftat bestehen. Im Übrigen ist auch schon die Annahme, man hätte in der Situation des Angeschuldigten die beschriebenen allgemeinen Vermutungen anstellen müssen, abwegig. Wieso soll jeder, der an diesem Tage in Dresden unterwegs war, unter dem Generalverdacht stehen, Straftaten begangen zu haben?

V.

Insoweit ist die Anklage ohne weiteres nicht zur Eröffnung zuzulassen. Wir weisen darauf hin, dass das Zwischenverfahren dazu dient, dem Angeschuldigten die Belastung einer von vorneherein sinnlosen Hauptverhandlung zu ersparen. Sinnlos ist die Hauptverhandlung, wenn ein staatlicher Strafanspruch schon nach dem Anklagevorbringen und den von der Anklagebehörde zusam-

mengetragenen Beweismittel auszuschließen ist, also die angeklagte Tat mit den Beweismitteln nicht zu beweisen ist. Dabei muss das Gericht im Zwischenverfahren gewissenhaft selbst die Beweismittel sichten und kann sich nicht darauf beschränken, die Inhaltswiedergabe der Staatsanwaltschaft als gegeben hinzunehmen und sich vorzunehmen, die Beweismittel erstmals in der Hauptverhandlung in Augenschein zu nehmen.

Insgesamt ist daher die Anklage nicht zuzulassen.

Es ist dies kein Fall für die Eröffnung und Prüfung in der Hauptverhandlung, weil die mangelnde Eignung, einen Tatnachweis zu führen, sich bereits aus Anklageschrift und von der Anklagebehörde bereit gestellten Beweismitteln zweifelsfrei ergibt.

Sollte das Gericht – wider Erwarten und gegen das Gesetz – diesem Antrag nicht folgen, so gilt folgendes:

Mir liegt der Bericht des sächsischen Datenschutzbeauftragten vom 08.12.2011 zu den nicht individualisierten Funkzellenabfragen und anderen Maßnahmen durch die Polizei und Staatsanwaltschaft Dresden in Bezug auf den 19.02.2011 vor. Danach hat es auf Anregung der Soko 19/2 und auf Antrag der Staatsanwaltschaft Dresden eine nicht individualisierte Funkzellenabfrage gegeben, die mehrere Zeiträume von insgesamt ca. 9 Stunden und 14 Örtlichkeiten am Tattage und Tatort umfasste. Dabei sollen 138.630 Verkehrsdaten erhoben worden sein. Dazu soll die Soko 19/2 vom LKA noch 896.072 Datensätze, die Verkehrsdaten und auch Bestandsdaten enthielten, am Tattage und Tatort erhalten haben. Dabei soll es um die dem Angeschuldigten vorgeworfenen Straftaten gegangen sein. Die Akte enthält keinerlei Angaben zu diesem Vorgang, sie ist offensichtlich absichtsvoll unvollständig. Dabei sind diese Daten gespeichert worden und auch vorhanden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet über Gespräche mit der hiesigen Staatsanwaltschaft vom 24.06.2011, in denen ihm berichtet worden sei, die Daten seien gespeichert worden, um sich nicht dem möglichen Vorwurf von „Konfliktverteidigern“ auszusetzen, dass entlastende Hinweise vernichtet worden seien. Offensichtlich will man aber Verteidigern die Erkenntnis über die Daten generell vorenthalten. Ich beantrage also,

diese Daten und die darauf bezogenen Vorgänge, insbesondere die Anträge, Auswertebereiche, staatsanwaltschaftlichen Anregungen und auch gerichtlichen Beschlüsse von der Staatsanwaltschaft einzufordern und der Verteidigung zugänglich zu machen.

Daraus wird sich ergeben, dass es die behaupteten Anlasstaten, insbesondere die angeblichen Steinwürfe, schweren Landfriedensbruchtaten gar nicht gegeben hat.

Ferner fehlt in den Akten jeder Hinweis darauf, welche weiteren Straftaten und Ermittlungsverfahren es gegen Hauptbeteiligte der behaupteten Landfriedensbruchstraftaten gibt. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, zu Landfriedensbruchtaten aufgewiegelt zu haben oder sich an Steinwürfen beteiligt zu haben oder ähnlichen. Allerdings ist aus den Akten nicht ersichtlich, dass es irgendeinen einzigen Straftäter gibt, der mit Steinen geworfen hat oder dieserhalb verurteilt oder auch nur verfolgt wird. Insoweit ist der Staatsanwaltschaft aufzugeben, mitzuteilen, ob im Zusammenhang mit den dem Angeschuldigten vorgeworfenen Vorgängen irgendein einziger Steinwurf, Landfriedensbruch oder sonstige Straftat angefallen ist und ob es insoweit Ermittlungsverfahren gibt,

und wenn ja, welche. Die entsprechenden Akten sind beizuziehen und der Verteidigung zugänglich zu machen. Die Aktenbeziehung wird ergeben, dass es weder die behaupteten Steinwürfe noch Landfriedensbruchstraftaten gegeben hat, dass vielmehr die Strafverfolgungsbehörden kleinere Unregelmäßigkeiten zur Rechtfertigung ihrer Verfolgungsaktivitäten aufgeblasen haben durch falsche, in Sonderheit aggravierende Darstellungen des Geschehens.

Ferner sind die Akten grob unvollständig. Der Presse war zu entnehmen, dass die angeblichen Steinwerfer W [REDACTED] (Gebrüder) abgeurteilt worden sind. Den Akten ist dieses sowenig zu entnehmen wie eine Anklage gegen diese und auch der Verlauf der dortigen Hauptverhandlung. Es ist aber wichtig zu wissen, was dort stattgefunden hat.

Ich beantrage daher,

die Strafakten gegen die Gebrüder W [REDACTED] beizuziehen und der Verteidigung zugänglich zu machen.

Ich beantrage weiter,

der Staatsanwaltschaft aufzugeben, das oben zu Tatziffer 2.1. beschriebene fehlende Rohmaterial vorzulegen,

und

von der Staatsanwaltschaft eine Vollständigkeitserklärung abzufordern, nämlich dass kein Film- und Videomaterial, das relevant ist, zurückgehalten wurde.

Den Aktentorso reiche ich zurück.

Eisenberg, Rechtsanwalt